

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung (in kommunaler Trägerschaft) und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Gemeinde Großlohra

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2, 21 und 47 Abs. 3 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 113, 114), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 2009 (GVBl. S. 646), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 6. Juli 2009 (BGBl. I S. 1696), der §§ 18, 20 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz – ThürKitaG) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 105) sowie des § 11 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Großlohra hat der Gemeinderat der Gemeinde Großlohra in seinen Sitzungen am **15.06.2011 und 31.08.2011** die folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Kindertageseinrichtung (gemeinschaftlich geführte Einrichtung) in Trägerschaft der Gemeinde Großlohra.

§ 2 Gebührenerhebung

Die Gemeinde Großlohra erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtung Benutzungsgebühren und für die Verpflegung von Kindern in der Kindertageseinrichtung Verpflegungskosten nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 3 Gebührenschildner/Kostenschuldner

- (1) Gebührenschildner des Elternbeitrages und der Verpflegungskosten sind die Eltern der Kinder in der Tageseinrichtung. Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.
- (2) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Erziehungsberechtigten.

§ 4 Entstehen und Ende der Gebührenschild/Kostenschild

- (1) Die Gebührenschild für die Benutzung der Kindertageseinrichtung entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes.
- (2) Während der Eingewöhnungszeit (§ 6 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Großlohra) werden keine Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung erhoben. Verpflegungskosten werden erhoben.
- (3) Die Gebührenschild für die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten beginnt mit der Anmeldung zur Verpflegung und endet mit dem Wirksamwerden der

Abmeldung von der Verpflegung oder dem Wirksamwerden der Abmeldung vom Besuch der Kindertageseinrichtung sowie im Falle des Ausschlusses des Kindes.

§ 5

Fälligkeit und Zahlung des Elternbeitrages und der Verpflegungskosten

- (1) Der Elternbeitrag und die Verpflegungskosten sind als Monatsbetrag zu entrichten.
- (2) Der Elternbeitrag und die Verpflegungskosten sind am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Kasse der Gemeinde Großlohra zu entrichten. Die Zahlung soll in der Regel bargeldlos per Lastschriftzug erfolgen.
- (3) Eine Zahlung des Elternbeitrages und der Verpflegungskosten direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.

§ 6

Höhe, Fälligkeit und Zahlung der Verpflegungskosten

- (1) Erhält das Kind in der Tageseinrichtung für Kinder eine Verpflegung, so werden zusätzlich zu dem Elternbeitrag Verpflegungskosten je Kind und Monat erhoben.
 1. Für die Verpflegung mit einem warmen Mittagessen sind pro Tag die tatsächlichen Portionskosten (Rechnung des Anbieters) zu entrichten. Der Portionspreis wird in der abzuschließenden Betreuungsvereinbarung festgelegt.
 2. Für die Versorgung mit Getränken und Ausgestaltung besonderer Anlässe (Ostern, Kindertag, Zuckertütenfest, Weihnachten u. ä.) sind pro Tag zu entrichten **0,25 €**
- (2) Für die genannten Verpflegungskosten wird ein monatlicher Pauschalbetrag i. H. v. 35,00 € durch Bescheid festgesetzt. Die Zahlung soll in der Regel bargeldlos per Lastschriftzug erfolgen. Am Quartalsende werden die tatsächlichen Verpflegungskosten entsprechend der Anwesenheit des Kindes durch die Kindertageseinrichtung ermittelt und die Differenz zum Pauschalbetrag nach Satz 1 erstattet bzw. erhoben. Die Erstattung erfolgt bargeldlos durch Verrechnung mit dem nächsten fälligen Betrag.
- (3) Die Verpflegungskosten werden entsprechend der Anwesenheit des Kindes in der Tageseinrichtung erhoben. Als anwesend gilt ein Kind dann, wenn es nicht bis spätestens 8.00 Uhr des jeweiligen bzw. ersten Abwesenheitstages in der Tageseinrichtung abgemeldet wurde.
- (4) Sollten die Verpflegungskosten nicht entsprechend der Bestimmungen des Abs. 2 entrichtet werden, kann eine weitere Verpflegungsversorgung bis zur Zahlung der rückständigen Kosten versagt werden.

§ 7

Benutzungsgebühren

- (1) Der Elternbeitrag ist auch zu entrichten, wenn die Einrichtung tageweise, z. B. zwischen Weihnachten und Neujahr, an den Brückentagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt.

- (2) Wird ein Kind während eines Monats in die Tageseinrichtung aufgenommen, so sind bei der Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats der volle Elternbeitrag für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte des Elternbeitrages für den Monat zu zahlen.
- (3) Wird ein Kind vom Besuch der Tageseinrichtung für Kinder bis einschließlich zum 15. des Monats abgemeldet, ist die Hälfte des Elternbeitrages zu zahlen. Bei einer Abmeldung nach dem 15. des Monats ist der volle Elternbeitrag zu zahlen.
- (4) Wenn ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Tageseinrichtung für Kinder über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen kann, wird der Elternbeitrag für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet. Bei einer Abwesenheit für einen kürzeren Zeitraum (wegen Erkrankung oder aus sonstigen Gründen) bleibt die Höhe des Elternbeitrages unberührt.

§ 8

Höhe des Elternbeitrages

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages bemisst sich nach dem Betreuungsumfang sowie dem Alter der Kinder und wird sozial gestaffelt nach der Anzahl der Kinder einer Familie die gleichzeitig in der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Großlohra betreut werden. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Als Familie gelten auch Pflegefamilien.

Die Höhe des Elternbeitrages in EURO pro Monat ergibt sich aus den nachfolgenden Tabellen:

Kinder im Alter vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt

Erstes Kind in der Einrichtung		
über 8 Stunden	bis 8 Stunden	bis 5 Stunden
90	80	50
Zweites Kind in der Einrichtung		
über 8 Stunden	bis 8 Stunden	bis 5 Stunden
72	64	40
Drittes und jedes weitere Kind in der Einrichtung		
über 8 Stunden	bis 8 Stunden	bis 5 Stunden
54	48	30

Kinder im Alter vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr

Erstes Kind in der Einrichtung		
über 8 Stunden	bis 8 Stunden	bis 5 Stunden
113	100	63
Zweites Kind in der Einrichtung		
über 8 Stunden	bis 8 Stunden	bis 5 Stunden
90	80	50
Drittes und jedes weitere Kind in der Einrichtung		
über 8 Stunden	bis 8 Stunden	bis 5 Stunden
68	60	38

- (2) Wird die vereinbarte Betreuungszeit 2 mal im Monat überzogen, erfolgt die Gebührenberechnung nach der nächst höheren Stufe der Betreuungszeiten.
- (3) Werden Kinder, die nicht ständig in der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Großlohra betreut werden, für einen kürzeren Zeitraum (besuchsweise, nicht regelmäßig, höchstens 2 Tage pro Monat) aufgenommen, beträgt die Gebühr für die Betreuung **pro Tag 20,00 €**.
- (6) Werden **Kinder im Alter bis zwei Jahre** abweichend von der Stichtagsregelung nach § 5 Abs. 4 der Benutzungssatzung aufgenommen, kann der Elternbeitrag für diese Kinder **um 100,00 €** im Monat bis zum nächsten Aufnahmetermin oder bis zum Beginn des 3. Lebensjahres des Kindes erhöht werden.
- (7) Wird ein Kind bis zur Schließzeit der Kindertageseinrichtung nicht abgeholt, werden pro angefangene halbe Stunde 5,00 € zusätzlich zum Elternbeitrag erhoben.

§ 9

Festlegung der Elternbeiträge, Auskunftspflichten

- (1) Die Gemeinde Großlohra erlässt jährlich einen Bescheid, aus dem die Höhe der Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.
- (2) Die Anzahl der in der Kindertageseinrichtung betreuten Kinder der Familie ist zu belegen. Wird ein Nachweis nicht erbracht, werden die Gebühren in Höhe des für das erste Kind maßgeblichen Betrages festgesetzt.
- (3) Änderungen in der Zahl der in der Kindertageseinrichtung betreuten Kinder sind bei der Gemeinde Großlohra unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich zu melden. Die Elternbeiträge werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderung angezeigt wurde. Erfolgt die Änderungsmeldung nicht bzw. nicht rechtzeitig, kann bei bekannt werden der für die Höhe des Elternbeitrages maßgeblichen Umstände rückwirkend bis zum der eingetretenen Änderung der dann maßgebliche Elternbeitrag erhoben werden.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Gebührensatzung tritt am **01.10.2011** in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung vom 08.10.2008 sowie deren Änderungen außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Gemeinderates der Gemeinde Großlohra sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Gemeinde Großlohra
Großlohra, den 12.09.2011

(S I E G E L)

SCHÄFER
Bürgermeister

Bekanntmachungshinweis

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Großlohra geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Die rechtsaufsichtliche Eingangsbestätigung der Gebührensatzung über die Benutzung der Tageseinrichtung für Kinder in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Großlohra (Beschluss-Nr.:59-14/2011 und 63-15/2011) erfolgte gemäß § 2 Abs. 5 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) mit Schreiben des Landratsamtes Nordhausen vom 05.09.2011, eingegangen am 05.09.2011 unter AZ 30/092.6/Rie.

Gemeinde Großlohra
Großlohra, den 12.09.2011

(S I E G E L)

S C H Ä F E R
Bürgermeister

**Die Bekanntmachung erfolgt im Hainleite-Journal (Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Hainleite“) Nummer: 5 (16. Jahrgang) vom 25.09.2011.
Tag der öffentlichen Bekanntgabe: 25.09.2011**